Metropolregion Rhein-Neckar

kreisverwaltung bad dürkheim

B e t r i e b s s a t z u n g

für das Kreiskrankenhaus Grünstadt

vom 20.03.2002

in der Fassung vom 04.03.2015

geändert durch

Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt

vom ~~17.06.2021~~ **22.12.2021**

Der Kreistag Bad Dürkheim hat aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 342) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55) letzte berücksichtigte Änderung: Dritter Teil aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES 3
§ 1 NAME DES KRANKENHAUSES 3
§ 2 GEGENSTAND UND ZWECK 3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT 3
§ 4 AUFGABEN DES KREISTAGES 4
§ 5 KRANKENHAUSAUSSCHUSS 5
§ 6 AUFGABEN DES KRANKENHAUSAUSSCHUSSES 5
§ 7 STELLUNG UND AUFGABEN DER LANDRÄTIN / DES LANDRATS 7
II. STRUKTUR DES KREISKRANKENHAUSES GRÜNSTADT, ORGANISATION 7
§ 8 GLIEDERUNG DES KREISKRANKENHAUSES GRÜNSTADT 7
III. KRANKENHAUSGREMIEN 7
§ 9 ALLGEMEINES 8
§ 10 ZUSAMMENSETZUNG DES DIREKTORIUMS 8
§ 11 BESTELLUNG DES DIREKTORIUMS 8
§ 12 AUFGABEN DES DIREKTORIUMS 8
§ 13 ÄRZTEKONFERENZ 9
§ 14 BESTELLUNG DER ÄRZTEKONFERENZ 10
§ 15 AUFGABEN DER ÄRZTEKONFERENZ 10
§ 16 ARZNEIMITTELKOMMISSION 10
§ 17 VERWALTUNGSDIREKTORIN / VERWALTUNGSDIREKTOR 12
§ 18 AUFGABEN DER VERWALTUNGSDIREKTORIN / DES VERWALTUNGSDIREKTORS 12
§ 19 ÄRZTLICHE DIREKTORIN / ÄRZTLICHER DIREKTOR 13
§ 20 AUFGABEN DER ÄRZTLICHEN DIREKTORIN / DES ÄRZTLICHEN DIREKTORS 13
§ 21 PFLEGEDIREKTORIN / PFLEGEDIREKTOR 14
§ 22 AUFGABEN DER PFLEGEDIREKTORIN/ DES PFLEGEDIREKTORS 13
§ 23 KRANKENHAUSPERSONAL 13
§ 24 VERTRETUNG DES KRANKENHAUSES IM RECHTSVERKEHR 14
IV. BETRIEB DES KREISKRANKENHAUSES GRÜNSTADT 14
§ 25 KRANKENHAUSLEISTUNGEN 14
§ 26 WIRTSCHAFTSJAHR, WIRTSCHAFTSPLAN 15
§ 27 KASSENFÜHRUNG 15
§ 28 JAHRESABSCHLUSS 15
§ 29 LEISTUNGSAUSTAUSCH 15
V. RECHNUNGSWESEN 16
§ 30 BUCHFÜHRUNG 16
VI. PRÜFUNG DES KREISKRANKENHAUSES GRÜNSTADT 16
§ 31 ABSCHLUSSPRÜFUNG, INHALT, VERFAHREN 16
VII. SONSTIGE EINRICHTUNGEN IM KREISKRANKENHAUS GRÜNSTADT 16
§ 32 PATIENTENFÜRSPRECHERIN / PATIENTENFÜRSPRECHER 16
§ 33 SOZIALDIENST DES KREISKRANKENHAUSES GRÜNSTADT 17
§ 34 INKRAFTTRETEN 17

I. Allgemeines

§ 1

Name des Krankenhauses

Das Krankenhaus führt den Namen „Kreiskrankenhaus Grünstadt“.

§ 2

Gegenstand und Zweck

1. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt wird als Eigenbetrieb (§ 86 Gemeindeordnung - Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne Rechtsfähigkeit) nach dem Landeskrankenhausgesetz, der Krankenhausbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Zweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist die quantitativ und qualitativ bestmögliche Versorgung der Kranken im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte. Dazu gehören auch die Trägerschaft für Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz, der Betrieb einer Zentralsterilisation und die Erbringung von medizinischen und nicht medizinischen Leistungen für das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL).

3. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt kann alle seinen Betriebszweck fördernden und es wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt mit Sitz in Grünstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)**,** ~~und~~ der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) **und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO).** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Krankenhauses und von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz, aber auch **durch die entgeltliche Gestellung von Notärztinnen und –ärzten an Rettungsdienste und im Rahmen einer planmäßigen und dauerhaften Zusammenarbeit** durch Leistungen der Zentralsterilisation für **gemeinnützige** Dritte **(Stadtklinik Frankenthal und Evangelisches Krankenhaus Bad Dürkheim)** und Leistungen für das **gemeinnützige** Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL). **Zur Erfüllung seines Satzungszwecks arbeitet das Kreiskrankenhaus Grünstadt darüber hinaus planmäßig und dauerhaft mit der Stadtklinik Frankenthal bei der Arzneimittel- und der Medikalprodukteversorgung durch das Service Center Pharma/Medical der Stadtklinik Frankenthal zusammen.**

2. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Kreiskrankenhauses Grünstadt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Krankenhausträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses Grünstadt. Der Krankenhausträger erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Grünstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Grünstadt oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreiskrankenhauses Grünstadt an den Krankenhausträger (Landkreis Bad Dürkheim), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Aufgaben des Kreistages

1. Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung, das Landeskrankenhausgesetz, die Krankenhausbetriebsverordnung oder andere Vorschriften vorbehalten sind; insbesondere über:

   1.1 die Aufgabenstellung und Zielsetzung des Kreiskrankenhauses Grünstadt,

   1.2 die Satzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt,

   1.3 die Zustimmung zur Berufung oder zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums,

   1.4 die Zustimmung zu der Ernennung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit es sich bei den Beamten und Beschäftigten um Mitglieder des Direktoriums handelt,

   1.5 die Zustimmung zur Bestellung, Ernennung und Entlassung von Chefärztinnen / Chefärzten,

   1.6 die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

   1.7 die Feststellung und Änderung des Finanzplanes,

   1.8 die Bestellung des Abschlussprüfers,

   1.9 die Feststellung des Jahresabschlusses,

   1.10 die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,

   1.11 die Veräußerung und die Verpachtung des Kreiskrankenhauses Grünstadt oder von Teilen des Kreiskrankenhauses Grünstadt,

   1.12 den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,

1.13 die Grundsatzfragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Kreiskrankenhauses Grünstadt,

1.14 die Wahl der Patientenfürsprecherin / des Patientenfürsprechers.

2. Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Kreistag im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 5

Krankenhausausschuss

1. Der Krankenhausausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages nach § 37 Landkreisordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Krankenhausbetriebsverordnung.

2.1 Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 müssen dem Krankenhausausschuss mindestens zu einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzutreten.

3. Die Landrätin / der Landrat oder die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent, führt im Krankenhausausschuss den Vorsitz (§ 40 LKO).

4. Die Mitglieder des Krankenhausdirektoriums sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Beratungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen und ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Krankenhausausschusses

1. Der Krankenhausausschuss berät die das Kreiskrankenhaus Grünstadt betreffenden Beschlüsse des Kreistages abschließend vor und spricht eine Empfehlung aus.

2. Der Krankenhausausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Krankenhauses im Sinne des § 4 dieser Satzung.

3. Der Krankenhausausschuss entscheidet abschließend über die Grundsätze für die Betriebsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen des Kreiskrankenhauses Grünstadt.

4. Die Landrätin / der Landrat bedarf der abschließenden Zustimmung des Krankenhausausschusses, soweit nichts anderes geregelt ist, in folgenden Fällen

4.1 Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie Entlassung von Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen,

4.2 Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie Kündigung gegen deren Willen, mit Ausnahme bei Assistenzärzten, hier entscheidet der Kreisvorstand,

4.3 Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

5. Der Krankenhausausschuss entscheidet über:

5.1 die Erteilung des Einvernehmens zur Wahl der Patientenfürsprecherin / des Patientenfürsprechers,

5.2 den Zusammenschluss von Fachabteilungen,

5.3 eine vom Landeskrankenhausgesetz abweichende Sonderregelung hinsichtlich der inneren Struktur und Organisation des Kreiskrankenhauses Grünstadt,

5.4 erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Krankenhausbetriebsverordnung, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist der Krankenhausausschuss unverzüglich zu unterrichten.

6. Der Krankenhausausschuss entscheidet ferner über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreiskrankenhauses Grünstadt, soweit für deren Entscheidung nicht ausschließlich der Kreistag, die Landrätin / der Landrat, die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent, die Krankenhausgremien oder die einzelnen Mitglieder des Direktoriums zuständig sind, insbesondere über

6.1 alle Finanzangelegenheiten zur Durchführung des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

6.2 alle Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht nach § 57 Landkreisordnung hierzu eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist,

6.3 die Stundung von Forderungen über 15.000,- €.

6.4 die unbefristeten Niederschlagungen, soweit diese 15.000,- € im Einzelfall übersteigen,

6.5 den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit diese 15.000,- € im Einzelfall übersteigen,

6.6 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlagegüter, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und sonstige Leistungen) im Werte von über 100.000,- € im Einzelfall, ausgenommen die Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern sowie die Ersatzbeschaffung von Anlagegütern.

7. Die Zuständigkeiten des Direktoriums oder der Verwaltungsdirektorin / des Verwaltungsdirektors in Geschäften der laufenden Betriebsführung bleiben unberührt (§§ 12 und 20 der Satzung).

§ 7

Stellung und Aufgaben der Landrätin / des Landrates

1. Die Landrätin / der Landrat ist Organ des Landkreises Bad Dürkheim, der Träger des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist.

2. Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Mitglieder des Direktoriums und der Mitarbeiter im Krankenhaus, soweit sie / er nicht seine Zuständigkeiten auf das Direktorium des Kreiskrankenhauses Grünstadt oder einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen hat. Ihr / ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Krankenhausausschusses, soweit nicht einzelne Zuständigkeiten dem Direktorium oder einzelnen Mitgliedern des Direktoriums übertragen sind.

3. Die Landrätin / der Landrat kann den Mitgliedern des Direktoriums Einzelweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Kreises oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges erforderlich ist.

4. Die Landrätin / der Landrat hat vor Eilentscheidungen (§ 42 LKO), die das Kreiskrankenhaus Grünstadt betreffen, das zuständige Mitglied des Direktoriums zu hören. Sofern die Aufgabenbereiche mehrerer Direktoriumsmitglieder berührt sind, ist das Direktorium zu hören.

II. Struktur des Kreiskrankenhauses Grünstadt, Organisation

§ 8

Gliederung des Kreiskrankenhauses Grünstadt

Das Kreiskrankenhaus Grünstadt hat folgende Abteilungen:

1. Hauptabteilungen:	a) Chirurgie b) Innere Medizin c) Gynäkologie und Geburtshilfe d) Anästhesie
2. Belegabteilung:	HNO
3. Interdisziplinäre Abteilung:	Intensivmedizin

4. Geriatrische Tagesklinik für medizinische Rehabilitation

III. Krankenhausgremien

§ 9

Allgemeines

1. Im Interesse einer betriebsnahen Aufgabenerfüllung sind im Kreiskrankenhaus Grünstadt die in Absatz 2 aufgeführten Gremien gebildet.
   Die Gremien sollen eine leistungsfähige und wirtschaftliche Krankenhausbetriebsführung sicherstellen, eine wirksame Zusammenarbeit der im Kreiskrankenhaus Grünstadt Tätigen gewährleisten und eine kollegiale Willensbildung unter Beteiligung der Ärzte, des Pflegepersonals und der Verwaltung herbeiführen.

2. Die Krankenhausgremien sind
   - das Direktorium (§ 10 der Satzung)
   - die Ärztekonferenz (§ 13 der Satzung).

§ 10

Zusammensetzung des Direktoriums

Dem Direktorium gehören die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor, die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor, und die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor an.

Die Geschäftsführung des Direktoriums obliegt der Verwaltungsdirektorin / dem Verwaltungsdirektor.

§ 11

Bestellung des Direktoriums

Die Mitglieder des Direktoriums werden von der Landrätin / vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages bestellt.

§ 12

Aufgaben des Direktoriums

1. Das Direktorium leitet das Kreiskrankenhaus Grünstadt aufgrund des Landeskrankenhausgesetzes, der Krankenhausbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Krankenhausausschusses und der gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung ergangenen Weisungen der Landrätin / des Landrates in eigener Verantwortung.

2. Das Direktorium ist dem Krankenhausträger dafür verantwortlich, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden und die Leistungsfähigkeit des Kreiskrankenhauses Grünstadt gewährleistet ist. Es berät und beschließt über alle Vorlagen an den Krankenhausträger.

3. Das Direktorium vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Krankenhausausschusses und die Entscheidungen der Landrätin / des Landrates. Ihm obliegt im Rahmen der laufenden Betriebsführung insbesondere folgendes:

3.1 die Vorlage des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,

3.2 die Festsetzung der Krankenhausentgelte, soweit sie nicht Gegenstand der Budgetvereinbarung bzw. Festsetzung nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung) sind,

3.3 die Vorbereitung der Entscheidungen des Kreistages und des Krankenhausausschusses,

3.4 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlagegüter, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und sonstige Leistungen) im Werte von 25.000,- € bis 100.000,- € im Einzelfall, ausgenommen die Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern, sowie die Ersatzbeschaffung von Anlagegütern,

3.5 der Erlass von Regelungen für den geordneten Geschäftsgang (z.B. Besuchszeiten, Arbeitszeiten, Urlaub, Fernbleiben vom Dienst, Betriebssicherheit und Unfallschutz),

3.6 die unbefristete Niederschlagung sowie der Erlass von Forderungen und der Verzicht auf sonstige Ansprüche bis zu 15.000,- € im Einzelfall,

3.7 der Erlass der Hausordnung.

4. Die Mitglieder des Direktoriums sind weisungsbefugte Vorgesetzte der jeweils zu ihrem Funktionsbereich gehörenden Mitarbeiter.

5. Das Direktorium hat die Landrätin / den Landrat und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses unverzüglich zu unterrichten; insbesondere hat es der Landrätin / dem Landrat die Zwischenberichte gemäß § 19 Krankenhausbetriebsverordnung bis zum 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres, den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, den Jahresbericht, alle Ergebnisse der Krankenhausstatistiken und die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Krankenhausbetriebsverordnung schriftlich vorzulegen.

   Die Zwischenberichte sind dem Krankenhausausschuss schriftlich vorzulegen.

6. Die Stellvertreter der Mitglieder des Direktoriums, die von der Landrätin / vom Landrat zu bestellen sind, sind nicht Mitglieder des Direktoriums, nehmen jedoch grundsätzlich an den Sitzungen teil. Sie vertreten die Mitglieder des Direktoriums nur in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet.

§ 13

Ärztekonferenz

Als ärztliches Koordinierungsgremium wird eine Ärztekonferenz gebildet. Die Ärztekonferenz besteht aus den hauptamtlichen Fachabteilungsleiterinnen / Fachabteilungsleitern sowie aus der gleichen Zahl anderer ärztlicher Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Kreiskrankenhauses Grünstadt.

§ 14

Bestellung der Ärztekonferenz

1. Die Ärztekonferenz wird von den ärztlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern am Kreiskrankenhaus Grünstadt auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Belegärztinnen / Belegärzte gehören der Ärztekonferenz mit beratender Stimme an.

2. Den Vorsitz in der Ärztekonferenz führt die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor. Das gilt nicht bei Entscheidungen über die Verteilung der Abgaben der liquidations-berechtigten Ärztinnen und Ärzte an die ärztlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.

3. Die Ärztekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Aufgaben der Ärztekonferenz

Der Ärztekonferenz obliegen insbesondere

1. die Sicherung der Zusammenarbeit des ärztlichen Dienstes der verschiedenen Abteilungen sowie die Pflege des Kontaktes zu den Ärztinnen / Ärzten in freier Praxis und im öffentlichen Gesundheitsdienst,

2. die Entscheidung über die Verteilung der Abgaben der liquidationsberechtigten Ärzte an die nachgeordneten Ärztinnen / Ärzte,

3. die Beratung des Krankenhausträgers in Fragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Kreiskrankenhauses Grünstadt,

4. die Koordinierung der ärztlichen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung,

5. die Empfehlung von medizinischen Standards bei der einzelnen Diagnose-aufgabenstellung (Behandlungsleitlinien).

§ 16

Arzneimittelkommission

1. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt bildet eine Arzneimittelkommission.

2. Der Arzneimittelkommission gehören die Mitglieder des Direktoriums, alle weiteren Leitenden Ärztinnen / Ärzte sowie die Krankenhausapothekerin / der Krankenhaus-apotheker an.

   Soweit die Krankenhausapotheke einer niedergelassenen Apothekerin / einem nieder-gelassenen Apotheker übertragen ist, nimmt diese / dieser an den Sitzungen der Arzneimittelkommission mit beratender Stimme teil. Den Vorsitz in der Arzneimittelkommission führt die jeweilige Ärztliche Direktorin / der jeweilige Ärztliche Direktor.

3. Aufgaben der Arzneimittelkommission sind insbesondere:

   3.1 die Begrenzung des medizinischen Verbrauches,

   3.2 die Erstellung und Fortschreibung einer Arzneimittelliste, in der die für den laufenden Verbrauch im Kreiskrankenhaus Grünstadt bestimmten Arzneimittel aufgeführt sind, wobei die Gesichtspunkte der Arzneimittelsicherheit sowie die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind,

   3.3 die Beratung und Unterstützung der Ärztinnen / Ärzte in Fragen der Arzneimittelversorgung,

   3.4 die Erfassung von Arzneimittelrisiken, insbesondere von Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln und Gegenanzeichen sowie die Unterrichtung der Arzneimittelkommission der Kammern der Heilberufe darüber,

   3.5 die Empfehlung über die Einführung neuer Gebrauchs- und Verbrauchsgüter,

   3.6 die Empfehlung des allgemeinen medizinischen Bedarfs.

§ 17

Verwaltungsdirektorin / Verwaltungsdirektor

Die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor und ihre / sein Stellvertreterin / Stell-vertreter werden vom Krankenhausträger bestellt.

§ 18

Aufgaben der Verwaltungsdirektorin / des Verwaltungsdirektors

1. Der Verwaltungsdirektorin / dem Verwaltungsdirektor obliegen

   1.1 die Leitung der Bereiche Verwaltung, Wirtschaft und Technik,

   1.2 das Beschaffungswesen,

   1.3 die Personalverwaltung,

   1.4 die Ausübung des Hausrechts,

   1.5 die Geschäftsführung des Direktoriums,

   1.6 die Einführung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen,

   1.7 die Aufgaben des Trägers einer Ausbildungsstätte gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung.

2. Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehören auch

2.1 der Einsatz des Personals, soweit nicht ein anderes Mitglied des Direktoriums zuständig ist,

2.2 der Vollzug der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Arbeitsverträge,

2.3 die Anordnung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten,

2.4 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlagegüter, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und sonstige Leistungen) im Werte bis 25.000,- € im Einzelfall, ausgenommen die Ersatzbeschaffung von Anlagegütern,

2.5 Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern,

2.6 die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,

2.7 die Stundung von Forderungen bis zu 15.000,- € im Einzelfall,

2.8 der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen.

§ 19

Ärztliche Direktorin / Ärztlicher Direktor

Die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor wird vom Krankenhausträger auf Vorschlag der Ärztekonferenz aus den Reihen der hauptamtlichen Fachabteilungsleiterinnen / Fachabteilungsleitern berufen. Ihre / seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Krankenhausträger kann von dem Vorschlag der Ärztekonferenz aus wichtigem Grund abweichen.

§ 20

Aufgaben der Ärztlichen Direktorin / des Ärztlichen Direktors

1. Der Ärztlichen Direktorin / dem Ärztlichen Direktor obliegen insbesondere

1.1 die Sicherstellung der Krankenhaushygiene,

1.2 die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes im Einvernehmen mit den Fachabteilungsleiterinnen / Fachabteilungsleitern,

1.3 die Sicherstellung des ärztlichen Aufnahmedienstes,

1.4 die Koordinierung der medizinisch-technischen und medizinischen Versorgungsdienste,

1.5 die Gesundheitsüberwachung der im Kreiskrankenhaus Grünstadt tätigen Personen,

1.6 die Sicherung der ärztlichen Aufzeichnungen und der Dokumentation,

1.7 die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen im Einvernehmen mit den Fachabteilungsleitern,

1.8 soweit die Ärztekonferenz Aufgaben übertragen hat, die selbständige Erledigung dieser Aufgaben.

2. Die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor ist Vorsitzende / Vorsitzender der Ärztekonferenz und vertritt diese im Direktorium.

§ 21

Pflegedirektorin / Pflegedirektor

Die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor und deren / dessen Stellvertretung werden vom Krankenhausträger bestellt.

§ 22

Aufgaben der Pflegedirektorin / des Pflegedirektors

Der Pflegedirektorin / dem Pflegedirektor obliegen insbesondere

1. die Leitung und Sicherstellung des pflegerischen Dienstes, insbesondere Aufstellung von Dienstplänen,

2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Stellenplanes für den pflegerischen Bereich,

3. die Fort- und Weiterbildung der Pflegekräfte,

4. die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen im Einvernehmen mit den Fachabteilungsleitern.

§ 23

Krankenhauspersonal

1. Alle Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Kreiskrankenhaus Grünstadt – mit Ausnahme der Belegärzte – sind Bedienstete des Krankenhausträgers. Dienstvorgesetzter ist die Landrätin / der Landrat. Sie / er überträgt ihre / seine Eigenschaft als Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter auf die Verwaltungsdirektorin / den Verwaltungsdirektor.

2. Die Stellen der Beamten und Beschäftigten im Kreiskrankenhaus Grünstadt werden in einer Stellenübersicht aufgeführt, die Teil des Wirtschaftsplanes gemäß § 13 Krankenhausbetriebsverordnung ist.

3. Über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten und Beschäftigten entscheidet im Rahmen der Stellenübersicht die

Landrätin / der Landrat, soweit sie / er nicht Befugnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausbetriebsverordnung auf das Direktorium oder einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen hat. Dabei ist die vorherige Zustimmung des Krankenhausausschusses nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung – bei Direktoriumsmitgliedern des Kreistages nach § 4 dieser Satzung einzuholen.

4. Soweit der Landrat Befugnisse als Dienstvorgesetzter auf das Direktorium oder auf einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen hat, gilt hinsichtlich des Verfahrens Abs. 3 entsprechend.

5. Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 24

Vertretung des Krankenhauses im Rechtsverkehr

1. Die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor vertritt das Kreiskrankenhaus Grünstadt im Rechtsverkehr gemäß § 7 Abs. 1 Krankenhausbetriebsverordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Dezernentin / dem zuständigen Dezernenten.

2. Die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor unterzeichnet Schriftstücke unter dem Namen des Kreiskrankenhauses Grünstadt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt beauftragte Bedienstete zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

3. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten werden von der Landrätin / dem Landrat öffentlich bekannt gemacht.

IV. Betrieb des Kreiskrankenhauses Grünstadt

§ 25

Krankenhausleistungen

1. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt gewährt den aufgenommenen Patienten eine der Art und Schwere ihrer Erkrankung entsprechende Leistung. Diese umfasst ärztliche Leistungen, Pflege, Verpflegung, Unterkunft und Nebenleistungen.

2. Die Unterkunft kann vom Kreiskrankenhaus Grünstadt gegen gesonderte Berechnung als Wahlleistung angeboten werden, soweit sie über die Leistungen nach Abs. 1 hinausgeht.

3. Über die allgemeinen Vertragsbedingungen, die den Krankenhausleistungen zugrunde liegen, entscheidet der Krankenhausausschuss gemäß § 4 Abs. 5 Krankenhausbetriebsverordnung und § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 26

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

1. Das Wirtschaftsjahr des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist das Kalenderjahr.

2. Der Wirtschaftsplan ist vom Direktorium rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Landrätin / den Landrat nach einschließender Beratung im Krankenhausausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

§ 27

Kassenführung

1. Für das Kreiskrankenhaus Grünstadt ist eine Sonderkasse gemäß § 11 Abs. 1 der Krankenhausbetriebsverordnung eingerichtet.

2. Mittel des Betriebes dürfen gemäß § 3 dieser Satzung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 28

Jahresabschluss

Die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor hat den Jahresabschluss und den Anlagennachweis nach den hierfür geltenden Vorschriften sowie den Jahresbericht bis zum 30.04. des folgenden Jahres aufzustellen. Das Direktorium legt die Unterlagen über die Landrätin / den Landrat dem Krankenhausausschuss und Kreistag vor.

§ 29

Leistungsaustausch

Lieferungen und Leistungen, die das Kreiskrankenhaus Grünstadt gegenüber dem Krankenhausträger erbringt, sind in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten, dies gilt auch für die Lieferungen und Leistungen des Krankenhausträgers an das Kreiskrankenhaus Grünstadt.

V. Rechnungswesen

§ 30

Buchführung

Das Kreiskrankenhaus Grünstadt führt seine Buchführung sowie Kosten- und Leistungsrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Krankenhausbetriebsverordnung.

VI. Prüfung des Kreiskrankenhauses Grünstadt

§ 31

Abschlussprüfung, Inhalt, Verfahren

1. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt wird jährlich durch einen sachverständigen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft.

   Die Prüfung soll feststellen,

   1.1 ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,

   1.2 die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und

   1.3 die Geschäfte ordnungsgemäß sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit geführt worden sind.

2. Der Abschlussprüfer wird vom Kreistag bestellt.

3. Der Kreistag kann über den in Abs. 1 festgelegten Prüfungsumfang besondere zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen. Im Übrigen gilt die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

VII. Sonstige Einrichtungen im Kreiskrankenhaus Grünstadt

§ 32

Patientenfürsprecherin / Patientenfürsprecher

1. Für das Kreiskrankenhaus Grünstadt wird eine ehrenamtlich tätige Patientenfürsprecherin / ein ehrenamtlich tätiger Patientenfürsprecher bestellt. Die Patientenfürsprecherin / der

Patientenfürsprecher wird vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt (§ 25 Landeskrankenhausgesetz).

2. Name, Anschrift und Sprechzeiten der Patientenfürsprecherin / des Patientenfürsprechers werden im Kreiskrankenhaus Grünstadt öffentlich bekannt gemacht.

3. Aufgaben, Rechte und Entschädigung der Patientenfürsprecherin / des Patientenfürsprechers bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeskrankenhausgesetzes und der Krankenhausbetriebsverordnung sowie der ergänzend ergangenen sonstigen Vorschriften.

§ 33

Sozialdienst des Kreiskrankenhauses Grünstadt

Das Kreiskrankenhaus Grünstadt richtet einen Sozialdienst nach § 26 des Landeskrankenhausgesetzes ein.

§ 34

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, 22.12.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat